

Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung

- Diese Empfehlungen zur Einstufung von Kontaktpersonen im Schul- und Kitaumfeld richten sich an die Gesundheitsämter Baden-Württembergs.
- Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und Regelbetrieb in den Kinderbetreuungseinrichtungen sollen die folgenden Vorgehensweisen Anwendung finden. Die in diesem Dokument aufgeführten Empfehlungen basieren auf den geltenden Regelungen in der [Corona-Verordnung Absonderung](#), [Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen](#) und [Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen](#).
- Zur Vereinheitlichung des Vorgehens bei Auftreten eines Infektionsfalles im Schul- und Kitaumfeld gilt daher ab sofort:
 - ➔ Die Absonderung der gesamten Klasse oder Gruppe bei Vorliegen eines **relevanten Ausbruchsgeschehens** (≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Pers. 20% der Gruppe) **findet nicht mehr statt. Ausschließlich positiv getestete Schülerinnen und Schüler müssen sich in häusliche Absonderung begeben**. Durch serielle Testungen im Schul- und Kindergartensetting kann das Infektionsrisiko weiter reduziert werden, da dadurch infizierte Personen frühzeitig erkannt werden können, bevor es zu relevanten Expositionen kommt. Eine Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung ganzer Klassen oder Gruppen in den Einrichtungen sowie die zugehörigen Ermittlungen der Gesundheitsämter entfallen.
 - ➔ Es gilt weiterhin eine **5-tägige Testpflicht für Schülerinnen und Schüler bzw. Kitakinder**.
 - ➔ Kinder und Jugendliche im Schul- und Betreuungskontext werden daher nur noch abgesondert, wenn bei ihnen ein positiver Testnachweis vorliegt. Es kann somit für nicht positiv getestete Kinder und Jugendliche eine durchgängige Beschulung, bzw. Betreuung aufrechterhalten werden. Zudem wird eine wiederholte Absonderung einer Klasse durch nachfolgend positiv getestete Schüler vermieden.

Vorgehen in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern

		Maßnahme	Rechtliche Grundlagen / Zuständigkeit
1)	Schülerin/Schüler oder Lehrerin/Lehrer wird positiv auf SARS-CoV-2 getestet	Positiv getestete Person und deren nicht quarantänebefreite Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich häuslich absondern	<p>Absonderung gemäß § 3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Meldung nach § 8 IfSG an das Gesundheitsamt durch Schulleitung bei Testungen im Schulumfeld</p> <p>Meldung nach § 6/7 IfSG an das Gesundheitsamt</p>
2)	Kontaktaufnahme positiv getestete Person	<p>Gesundheitsamt kontaktiert im Rahmen des Möglichen und in besonderen Einzelfällen positiv getestete Person und deren Haushaltsangehörige → keine weitere Ermittlung von engen Kontaktpersonen, auch nicht im privaten Umfeld</p> <p>Mittels Antigentest positiv getesteten Personen (zu Hause: Elterntestung) unterliegen (+) einer Nachtestpflicht</p>	<p>Absonderungsbescheinigung wird von zuständiger Behörde auf Verlangen im Nachgang ausgestellt</p> <p>(+) Testpflicht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung</p> <p>Neg. getestete Person bzw. Sorgeberechtigte legt der zuständigen Behörde den Nachweis vor; Information über neg. Testergebnis durch getestete Person bzw. Sorgeberechtigte an Einrichtung</p>
3)	Information und Testung in der Schule	<p>Ab Bekanntwerden des Testergebnisses (durch Schnelltest oder PCR-Test) beginnt (am nächsten Schultag) für die entsprechende Klasse-, Lern- oder Betreuungsgruppe eine tägliche Testpflicht für den Zeitraum von fünf Schultagen; Ausnahme quarantänebefreite Personen</p> <p>Für nicht quarantänebefreite Lehr- und Betreuungskräfte ist aber eine tägliche Testung verpflichtend.</p> <p>Ab Bekanntwerden des Testergebnisses beginnt (noch am selben Tag) für die entsprechende Klasse-, Lern- oder Betreuungsgruppe eine Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum für die Dauer der täglichen Testungen, auch bei Basisstufe der CoronaVO (die aber ab der Warnstufe ohnehin gilt).</p>	<p>Organisation der Testung, Einteilung und Dokumentation der zu testenden Personen liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie prüft auch Ausnahmen von der Testpflicht bei quarantänebefreiten Personen gemäß § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung</p> <p>§ 2 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO Schule</p>

Vorgehen in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen			
		Maßnahme	Rechtliche Grundlagen / Zuständigkeit
1)	Kind oder Erzieherin/Erzieher/Lehrkraft wird positiv auf SARS-CoV-2 getestet	Positiv getestete Person und deren nicht quarantänebefreite Haushaltsangehörigen müssen sich unverzüglich häuslich absondern	<p>Absonderung gemäß § 3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Meldung nach § 8 IfSG an das Gesundheitsamt durch Einrichtungsleitung bei Testungen im Kitaumfeld</p> <p>Meldung nach § 6/7 IfSG an das Gesundheitsamt</p>
2)	Kontaktaufnahme positiv getestete Person	<p>Gesundheitsamt kontaktiert im Rahmen des Möglichen und in besonderen Einzelfällen positiv getestete Person und deren Haushaltsangehörige → keine weitere Ermittlung von engen Kontaktpersonen, auch nicht im privaten Umfeld</p> <p>Mittels Antigentest positiv getesteten Personen (zu Hause: Elterntestung). unterliegen (+) einer Nachtestpflicht</p>	<p>zuständige Behörde stellt Absonderungsbescheid aus</p> <p>(+) Testpflicht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung</p> <p>Neg. getestete Person bzw. Sorgeberechtigte legt der zuständigen Behörde den Nachweis vor; Information über neg. Testergebnis durch getestete Person bzw. Sorgeberechtigte an die Einrichtung</p>
3)	Information und Testung in Kita	<p>Ab Bekanntwerden des positiven Testergebnisses (durch Schnelltest oder PCR-Test) in der Einrichtung besteht (in der Regel am nächsten Kitatag) für die entsprechende Kitagruppe eine tägliche Testpflicht für den Zeitraum von fünf Betreuungstagen mit Ausnahme quarantänebefreiter Kinder.</p> <p>Quarantänebefreite Betreuungskräfte sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Für nicht quarantänebefreite Betreuungskräfte ist eine Testung an jedem Tag der Präsenz in der Einrichtung verpflichtend.</p>	<p>Umsetzung der Testpflicht liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie prüft auch Ausnahmen von der Testpflicht bei quarantänebefreiten Personen gemäß § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung.</p>